



# Statistische Berichte



Kennziffer: K III 3 - 2j/20

April 2021

## Die Kriegsofferfürsorge in Hessen im Jahr 2020

# Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

## Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden  
Briefadresse: 65175 Wiesbaden

## Kontakt für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

Frau Gerisch 0611 3802-221  
E-Mail [sozialleistungen@statistik.hessen.de](mailto:sozialleistungen@statistik.hessen.de)  
Telefax 0611 3802-290  
Internet <https://statistik.hessen.de>

## Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2021  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter  
<https://statistik.hessen.de> "AGB"  
abrufbar.

## Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- x = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll  
(oder bei Veränderungsdaten ist die Ausgangszahl kleiner als 100)
- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- r = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsdaten und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsdaten und Salden sind ohne Vorzeichen. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

## Inhalt

	Seite
<b>Vorbemerkungen</b>	2
<b>Hinweise und Erläuterungen</b>	2
<b>Schaubild</b>	4
<b>Tabellenteil</b>	
1. Zusammenfassende Übersicht 2016 bis 2020	
1.1 Bruttoausgaben der Kriegsopferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten	5
1.2 Empfängerinnen und Empfänger laufender Leistungen der Kriegsopferfürsorge am Jahresende	5
1.3 Empfängerinnen und Empfänger einmaliger Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten im Laufe des Berichtsjahres	5
2. Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge 2020	6
3. Empfängerinnen und Empfänger laufender und einmaliger Leistungen der Kriegsopferfürsorge am Jahresende 2020	7

## Vorbemerkungen

Es handelt sich um eine zweijährliche Vollerhebung. Zweck der Kriegsofopferfürsorgestatistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu treffen.

Bund und Länder benötigen die statistischen Angaben für die Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsofopferfürsorgerechts.

## Hinweise und Erläuterungen

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge (SHStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge in Verbindung mit §§ 15, 26 Absatz 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a BStatG sind für Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o.g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

In der zweijährlichen Statistik der Kriegsofopferfürsorge werden erfasst:

- a) In d die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge für Berechtigte im Inland nach §§ 26 bis 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- b) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG nach § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) im Inland; (die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG nach § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sind zum 01.01.2016 in die Zuständigkeit des Bundes übergegangen. Als ergänzende Säule werden Daten nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei der Bundeswehrverwaltung erhoben.)
- c) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Inland,
- d) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Inland,
- e) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) im Inland sowie die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) im Inland,
- f) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge für Berechtigte im Ausland nach § 64b BVG aufgrund der unter a) bis e) genannten Gesetze,
- g) die Einnahmen nach §§ 25c Absatz 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Absatz 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsofopferfürsorge nach a) bis f) sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen nach §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen nach § 64b BVG und nach den unter a) bis e) genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte im In- und Ausland werden zusammengefasst nachgewiesen,

- h) die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger laufender Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres,
- i) die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

Nicht erfasst werden in der zweijährlichen Statistik der Kriegsopferfürsorge:

- a) Dienstleistungen,
- b) Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander,
- c) der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen, mit Ausnahme der Leistungen der Altenhilfe,
- d) die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsopferfürsorge, z. B. in den Pflugesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
- e) die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

## **Erläuterungen im Einzelnen:**

### **Ausgaben und Einnahmen**

Ausgaben und Einnahmen sind in tatsächlich erbrachter Höhe auszuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben und Einnahmen weder abgezogen noch hinzugerechnet. Die hier ausgewiesenen Beträge dürfen nicht in den Nachweisungen zur Sozialhilfe enthalten sein. Hilfe zur Pflege: Leistungen für „ambulante Pflege“ sind alle Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 26c Absatz 7 bis 9 BVG. Zur „stationären Pflege“ gehören die Leistungen bei Pflege in Einrichtungen.

### **Empfängerinnen und Empfänger bzw. Fälle von Leistungen**

Da in der Kriegsopferfürsorge – anders als in der Sozialhilfe – nur die Beschädigten oder Hinterbliebenen Anspruchsberechtigte sind, sind – mit Ausnahme der Erziehungsbeihilfe für mehrere Kinder einer oder eines Beschädigten und der Erholungshilfe für den Ehegatten eines oder einer Beschädigten – nur die diesen Personen gewährten Leistungen als Fall gezählt. Ist z. B. die Leistung, die eine Beschädigte/ein Beschädigter erhält, auch für Familienmitglieder bestimmt, so ist sie als ein Fall (für die Beschädigte/den Beschädigten) gezählt. Hinterbliebene erhalten keine Leistungen für Familienmitglieder. Insoweit sind z. B. eine der Kriegerwitwe gewährte Leistung und eine Leistung derselben Leistungsart für die bei der Kriegerwitwe (Mutter) wohnende Waise als zwei Fälle gezählt. Ebenso zählen Leistungen an ein Elternpaar als zwei Fälle.

### **Laufende Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres**

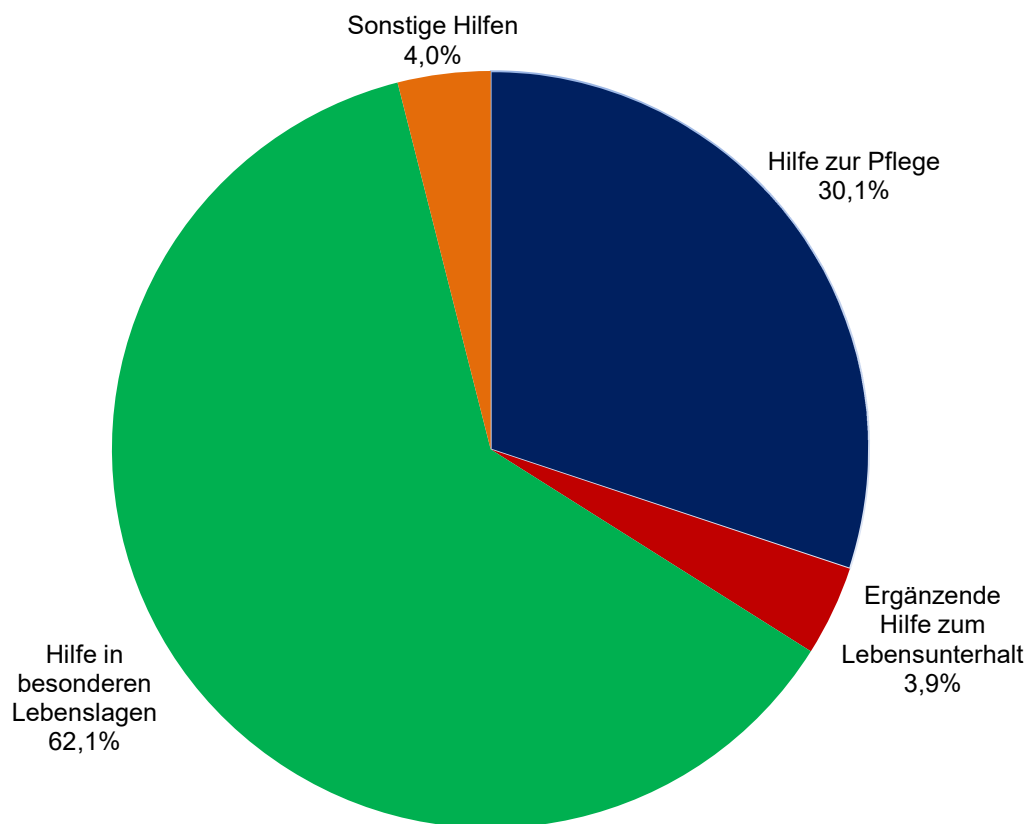
Laufende Leistungen sind die als regelmäßig vorgesehenen Leistungen – unabhängig von der tatsächlichen Leistungsdauer. So ist z. B. auch die zunächst als regelmäßig vorgesehene, aber bereits nach einem Monat wieder eingestellte, Leistung eine laufende Leistung. Darlehensempfängerinnen und Darlehensempfänger gelten jedoch stets als Empfängerinnen oder Empfänger einmaliger Leistungen. Als Zahl der Empfängerinnen und Empfänger ist die Zahl der Personen angegeben, die am 31. Dezember des Berichtsjahres diese Leistungen erhielten. Personen, die mehrere Leistungen verschiedener Hilfearten erhielten, werden bei jeder dieser Hilfearten gezählt. Erhält eine Beschädigte/ein Beschädigter Erziehungsbeihilfe für mehrere Kinder, so ist jedes dieser Kinder als Empfängerin oder Empfänger gesondert gezählt.

### **Einmalige Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres**

Als einmalige Leistungen gelten alle nicht als regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen, die bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres gezahlt werden (kumuliert).

Die Gewährung eines Darlehens gilt stets als einmalige Leistung. Erstrecken sich die Darlehenszahlungen über mehrere Jahre, so wird für jedes Berichtsjahr ein Fall gezählt. Einmalige Leistungen, die innerhalb derselben Leistungsart teils als Beihilfe, teils als Darlehen gewährt werden, gelten als zwei Fälle und sind jeweils gesondert gezählt. Für jede aufgeführte Leistungsart ist eine als einmalige Leistung gewährte Hilfe als ein Fall erfasst. Erhält eine Beschädigte/ein Beschädigter Erholungshilfe für ihren/seinen Ehegatten oder Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner, so ist die Leistung als gesonderter Fall erfasst.

### Bruttoausgaben der Kriegsofopferfürsorge 2020 nach ausgewählten Hilfearten



## 1. Zusammenfassende Übersicht 2016 bis 2020

### 1.1 Bruttoausgaben der Kriegsofopferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten

Leistungsart	2016		2018		2020		Zu- bzw. Abnahme ( – ) 2020 gegenüber 2018 in %
	1000 Euro	%	1000 Euro	%	1000 Euro	%	
Leistungen zur Teilhabe am							
Arbeitsleben	234,2	0,7	179,6	0,6	244,4	0,8	36,1
Krankenhilfe	12,2	0,0	10,8	0,0	8,2	0,0	– 23,5
Hilfe zur Pflege	14 890,3	43,2	10 677,0	34,7	8 749,5	30,1	– 18,1
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	188,8	0,5	127,3	0,4	95,0	0,3	– 25,3
Altenhilfe	54,0	0,2	33,4	0,1	20,9	0,1	– 37,4
Erziehungsbeihilfe	284,3	0,8	228,6	0,7	692,2	2,4	202,8
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	1 101,0	3,2	905,8	2,9	1 122,7	3,9	24,0
Erholungshilfe	208,2	0,6	159,5	0,5	62,2	0,2	– 61,0
Wohnungshilfe	69,4	0,2	129,8	0,4	25,9	0,1	– 80,1
Hilfe in besonderen Lebenslagen	17 406,0	50,5	18 294,5	59,5	18 048,3	62,1	– 1,3
Laufende und einmalige Leistungen im Ausland	10,7	0,0	4,2	0,0	1,2	0,0	– 71,1
Kriegsofopferfürsorge i n s g e s a m t	34 459,2	100	30 750,4	100	29 070,5	100,0	– 5,5

### 1.2 Empfänger/-innen von laufenden Leistungen der Kriegsofopferfürsorge am Jahresende

Leistungsart	2016		2018		2020		Zu- bzw. Abnahme ( – ) 2020 gegenüber 2018 in %
Leistungen zur Teilhabe am							
Arbeitsleben	17		13		13		—
Hilfe zur Pflege	571		352		320		– 9,1
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	58		37		27		– 27,0
Altenhilfe	30		16		15		– 6,3
Erziehungsbeihilfe	18		29		32		10,3
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	187		145		212		46,2
Hilfe in besonderen Lebenslagen	1 539		1 294		1 098		– 15,1
Empfänger/-innen i n s g e s a m t <sup>1)</sup>	2 420		1 886		1 717		– 9,0

1) Empfänger/innen und Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistung gezählt

### 1.3 Empfänger/-innen von einmaligen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten im Laufe des Berichtsjahres

Leistungsart	2016		2018		2020		Zu- bzw. Abnahme ( – ) 2020 gegenüber 2018 in %
Leistungen zur Teilhabe am							
Arbeitsleben	5		3		4		33,3
Krankenhilfe	70		41		17		– 58,5
Hilfe zur Pflege	59		54		15		– 72,2
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	5		8		2		– 75,0
Altenhilfe	105		46		3		– 93,5
Erziehungsbeihilfe	1		—		—		—
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	23		18		10		– 44,4
Erholungshilfe	126		86		42		– 51,2
Wohnungshilfe	47		39		21		– 46,2
Hilfe in besonderen Lebenslagen	110		73		29		– 60,3
Einmalige Leistungen im Ausland	10		2		2		—
Empfänger/-innen i n s g e s a m t <sup>1)</sup>	561		370		145		– 60,8

1) Empfängerinnen und Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistung gezählt

## 2. Ausgaben und Einnahmen der Kriegsofopferfürsorge 2020<sup>1)</sup>

Art der Ausgabe bzw. Einnahme	Ausgaben und Einnahmen in	
	1000 Euro	%
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	244,4	0,8
Krankenhilfe	8,2	0,0
Leistungen an Beschädigte	7,1	0,0
Leistungen an Hinterbliebene	1,2	0,0
Hilfe zur Pflege	8 749,5	30,1
Leistungen an Beschädigte	866,7	3,0
ambulant	106,2	0,4
stationär	760,5	2,6
Leistungen an Hinterbliebene	7 882,9	27,1
ambulant	205,4	0,7
stationär	7 677,4	26,4
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	95,0	0,3
Leistungen an Beschädigte	61,1	0,2
Leistungen an Hinterbliebene	34,0	0,1
Altenhilfe	20,9	0,1
Leistungen an Beschädigte	5,5	0,0
Leistungen an Hinterbliebene	15,5	0,1
Erziehungsbeihilfe	692,2	2,4
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	1 122,7	3,9
Leistungen an Beschädigte	569,9	2,0
Leistungen an Hinterbliebene	552,8	1,9
Erholungshilfe	62,2	0,2
Leistungen an Beschädigte	40,3	0,1
Leistungen an Hinterbliebene	21,9	0,1
Wohnungshilfe	25,9	0,1
Hilfe in besonderen Lebenslagen	18 048,3	62,1
Leistungen an Beschädigte	9 953,7	34,2
Leistungen an Hinterbliebene	8 094,6	27,8
Laufende und einmalige Leistungen im Ausland	1,2	0,0
Ausgaben i n s g e s a m t	29 070,5	100,0
Einnahmen i n s g e s a m t	6 951,7	23,9
darunter Tilgung und Zinsen von Darlehen	42,6	0,1
Reine Ausgaben i n s g e s a m t	22 118,8	76,1
Ausgaben je Einwohner <sup>2)</sup>	3,5	0,0

<sup>1)</sup> Einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG). – <sup>2)</sup> Bevölkerungsstand am 30.6.2020. Basis Zensus.



### 3. Empfängerinnen und Empfänger von laufenden und einmaligen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge am Jahresende 2020<sup>1)</sup>

Hilfeart	laufende Leistungen	einmalige Leistungen
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	13	4
Krankenhilfe	•	17
Hilfe zur Pflege	320	15
ambulant	39	8
stationär	281	7
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	27	2
Altenhilfe	15	3
Erziehungsbeihilfe	32	-
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	212	10
davon		
Leistungen an Beschädigte	91	•
Leistungen an Hinterbliebene	121	•
Erholungshilfe	•	42
davon		
Leistungen an Beschädigte	•	30
Leistungen an Hinterbliebene	•	12
Wohnungshilfe	•	21
Hilfe in besonderen Lebenslagen	1 098	29
Leistungen im Inland	1 717	143
Leistungen im Ausland	•	2
Empfänger/-innen insgesamt	1 717	145

1) Empfängerinnen und Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistung gezählt